

# BERICHT

über den

# JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2014

der

**Stiftung Händel-Haus**

Große Nikolaistraße 5  
06108 Halle

Finanzamt : Halle (Saale)  
Steuernummer: 110/142/44982

## Inhaltsverzeichnis

**A. Auftrag und Auftragsdurchführung**

**B. Gegenstand , Art und Umfang der Handlungen**

**C. Bescheinigung**

### **Anlagen:**

Anlage 1 Bilanz zum 31.12.2014

Anlage 2 Stiftungsergebnis zum 31.12.2014

Anlage 3 Anlagevermögen zum 31.12.2014

Anlage 4 Grundlagen der Stiftung

Anlage 5 Anhang

Anlage 6 Allgemeine Geschäftsbedingungen

## A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Direktor der

**Stiftung Händel-Haus**

(im Folgenden auch "Stiftung" genannt)

beauftragte mich, den steuerlichen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 zu erstellen.

Die Stiftung Händel-Haus ist eine rechtsfähige, kommunale Stiftung des Privatrechts im Sinne des § 25 StiftG des Landes Sachsen-Anhalt und erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen für gemeinnützige Zwecke nach den §§ 51,52,59,60 und 61 AO.

Für die Rechnungslegung der rechtsfähigen und gemeinnützigen Stiftung gelten die Vorschriften des BGB und der Abgabenordnung, sofern nicht Landesgesetze oder Satzung besondere Regelungen enthalten.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Jahresabschluss als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften“ maßgebend.

Alle erforderlichen Unterlagen wurden mir zur Verfügung gestellt. Die erbetenen Auskünfte wurden bereitwillig erteilt. Die Vollständigkeit der vorgelegten Nachweise und deren sachliche Richtigkeit wurde mir von der Geschäftsführung der Stiftung in einer schriftlichen Erklärung bestätigt.

## **B. Gegenstand, Art und Umfang der Handlungen**

Die Buchführung wurde durch meine Kanzlei auf der Grundlage der mir übergebenen kontierten Buchungsbelege und erteilten Auskünfte erstellt. Die Stiftung hat über einen ASP-Client ständig Zugriff auf die Buchhaltung in meiner Kanzlei zum Zweck der Auswertung und Einsichtnahme.

Die laufende Buchführung wurde mit dem System der Firma hmd-Software AG durchgeführt. Die Auswertungen wurden sowohl im Haus als auch bei der Stiftung gedruckt.

Zur Kontierung wurde der Kontenrahmen SKR49 für Stiftungen zu Grunde gelegt.

Die Stiftung verfügt über eine EDV-Gestützte Kostenrechnung, Finanzplanung und Unternehmensplanung.

Das Belegwesen ist übersichtlich und ermöglicht einen jederzeitigen Zugriff zu den Einzelbelegen. Die Salden des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 sind ordnungsgemäß vorgetragen worden.

An der Inventur am 31. Dezember 2014 in Halle nahm ich persönlich nicht teil.

Soweit sich im Rahmen meiner Jahresabschluss-Erstellung Buchungen ergeben haben, habe ich diese mit der Geschäftsführung abgestimmt. Die Abschlussbuchungen waren bis zum Abschluss meiner Tätigkeit vorgenommen.

## C. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss — bestehend aus Bilanz, Einnahmen- und Ausgabenrechnung im ideellen Bereich, der Vermögensverwaltung, dem Zweckbetrieb und dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sowie Anhang — für die gemeinnützige

### Stiftung Händel-Haus

für das Geschäftsjahr vom 01.01.bis 31.12.2014 unter Beachtung der Abgabenordnung, dem bürgerlichen Gesetzbuch und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Halle/Saale, den 11.05.2015

Detlef Carell  
Steuerberater



## **Anlagen**

|  | 2014<br>EUR   | 2013<br>EUR   |
|--|---------------|---------------|
| <b>AKTIVA</b>  |               |               |
| <b>A. ANSPRÜCHE AUF EINZAHLUNG IN<br/>DAS STIFTUNGSKAPITAL</b>   | 7.429.400,00  | 8.440.300,00  |
| <b>B. ANLAGEVERMÖGEN</b>   |               |               |
| <b>I. Immaterielle Vermögens-<br/>gegenstände</b>  |               |               |
| 1. Konzessionen, gewerbliche<br>Schutzrechte und ähnliche<br>Rechte und Werte sowie<br>Lizenzen an solchen Rechten<br>und Werten | 13.181,00     | 11.882,00     |
| <b>II. Sachanlagen</b>   |               |               |
| 1. Grundstücke, grundstücksgleiche<br>Rechte und Bauten, einschließlich<br>der Bauten auf fremden Grundstücken                   |               |               |
| a) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte  | 3,00          | 3,00          |
| b) Gebäude   | 1.776.857,00  | 1.876.110,00  |
| 2. Andere Anlagen, Betriebs- und<br>Geschäftsausstattung   |               |               |
| a) Kunstgut  | 6.533.482,12  | 6.486.867,45  |
| b) Sonstige Anlagen und Ausstattung  | 259.295,00    | 172.427,00    |
| <b>C. UMLAUFVERMÖGEN</b>   |               |               |
| <b>I. Vorräte</b>  |               |               |
| 1. Fertige Erzeugnisse, Waren  | 87.089,19     | 96.182,43     |
| <b>II. Forderungen, sonstige<br/>Vermögensgegenstände</b>  |               |               |
| 1. Forderungen aus Lieferungen<br>und Leistungen   | 829,01        | 1.108,19      |
| 2. Umsatzsteuerforderungen   | 0,00          | -283,62       |
| 3. Sonstige Vermögensgegenstände   | 737,30        | 1.653,89      |
| Übertrag   | 16.100.870,62 | 17.086.250,34 |

---

|                            | 2014<br>EUR                 | 2013<br>EUR                 |
|----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Übertrag                   | 16.100.870,62               | 17.086.250,34               |
| <b>III. Wertpapiere</b>    |                             |                             |
| 1. Sonstige Wertpapiere    | 180.697,15                  | 182.153,52                  |
| <b>IV. Kasse, Bank</b>     | 2.516.511,22                | 2.484.106,99                |
| <b><u>SUMME Aktiva</u></b> | <b><u>18.798.078,99</u></b> | <b><u>19.752.510,85</u></b> |

---

|   | 2014<br>EUR                 | 2013<br>EUR                 |
|---|-----------------------------|-----------------------------|
| <b>PASSIVA</b>                                      |                             |                             |
| <b>A. STIFTUNGSKAPITAL</b>                          |                             |                             |
| <b>I. Grundstockvermögen</b>                        | 6.533.485,12                | 6.486.870,45                |
| <b>II. Ergebn isrücklagen</b>                       |                             |                             |
| 1. Gebundene Ergebn isrücklagen                     | 2.148.805,82                | 2.136.233,43                |
| 2. Freie Ergebn isrücklagen                         | 1.365.432,21                | 1.484.121,58                |
| 3. Satzungsmäßige Rücklagen                         | 7.690.020,91                | 8.700.920,91                |
| <b>III. Ergebnisvorträge</b>                        |                             |                             |
| 1. Stiftungsergebnis                                | 123.700,61                  | -88.712,31                  |
| <b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>                            |                             |                             |
| 1. Steuerrückstellungen                             | 0,00                        | 4.684,00                    |
| 2. Sonstige Rückstellungen                          | 589.706,26                  | 669.858,31                  |
| <b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>                         |                             |                             |
| 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 45.873,95                   | 41.824,72                   |
| 2. Sonstige Verbindlichkeiten                       | 16.390,09                   | 19.225,29                   |
| <b>D. PASSIVE RECHNUNGS-<br/>ABGRENZUNGSPOSTEN</b>  | 284.664,02                  | 297.484,47                  |
| <b><u>SUMME Passiva</u></b>                         | <b><u>18.798.078,99</u></b> | <b><u>19.752.510,85</u></b> |

|   | 2014<br>EUR   | 2013<br>EUR   |
|---|---------------|---------------|
| <b>A. IDEELLER BEREICH</b>                          |               |               |
| <b>I. Nicht steuerbare Einnahmen</b>                |               |               |
| 1. Zuschüsse und Fördermittel                       | 2.783.505,95  | 2.759.452,76  |
| 2. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen              | 922.552,19    | 205.188,59    |
| <b>II. Nicht anzusetzende Ausgaben</b>              |               |               |
| 1. Abschreibungen                                   | -197.241,01   | -188.803,99   |
| 2. Personalkosten                                   | -1.149.250,39 | -1.165.183,08 |
| 3. Reisekosten                                      | -6.732,87     | -7.057,15     |
| 4. Ausfallkosten HFS 2013/Auflösung 2014            | 102.618,77    | -312.851,70   |
| 5. Übrige Ausgaben                                  | -2.385.906,16 | -1.408.513,65 |
| <b>III. GEWINN / VERLUST<br/>Ideeller Bereich</b>   | 69.546,48     | -117.768,22   |
| <b>B. VERMÖGENSVERWALTUNG</b>                       |               |               |
| <b>I. Einnahmen</b>                                 |               |               |
| 1. Ertragsteuerfreie Einnahmen                      |               |               |
| a) Zins- und Kurserträge                            | 16.953,29     | 18.919,82     |
| b) Sonstige ertragsteuerfreie Einnahmen             | -1.560,00     | -2.338,45     |
| <b>II. GEWINN / VERLUST<br/>Vermögensverwaltung</b> | 15.393,29     | 16.581,37     |
| <b>C. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE</b>                    |               |               |
| <b>I. Zweckbetrieb<br/>(Umsatzsteuerpflichtig)</b>  |               |               |
| 1. Umsatzerlöse                                     | 39.890,19     | 20.411,22     |
| 2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen                 | -1.498,14     | 0,00          |
| <b>Übertrag</b>                                     | 123.331,82    | -80.775,63    |

---

|   | 2014<br>EUR       | 2013<br>EUR       |
|---|-------------------|-------------------|
| Übertrag  | 123.331,82        | -80.775,63        |
|   | <hr/>             | <hr/>             |
| <b>II. GEWINN / VERLUST<br/>Zweckbetrieb</b>                            | 38.392,05         | 20.411,22         |
| <br>  |                   |                   |
| <b>D. WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB</b>                             |                   |                   |
| <br>  |                   |                   |
| <b>I. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb<br/>(Umsatzsteuerpflichtig)</b> |                   |                   |
| 1. Umsatzerlöse   | 63.624,42         | 57.114,94         |
| 2. Sonstige betriebliche<br>Aufwendungen                                | -63.255,63        | -65.051,62        |
|   | <hr/>             | <hr/>             |
| <b>II. GEWINN / VERLUST<br/>Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb</b>       | 368,79            | -7.936,68         |
| <br>  |                   |                   |
| <b>E. <u>STIFTUNGSERGEBNIS</u></b>                                      | <u>123.700,61</u> | <u>-88.712,31</u> |

**Anlagevermögen**

| WG-Nr./ Bezeichnung<br>Konto      | AK/HK<br>EUR        | Buchwert<br>01.01.2014<br>EUR | Zugänge<br>2014<br>EUR | Abgang<br>2014<br>EUR | Umbuchun-<br>gen<br>2014<br>EUR | Abschrei-<br>bung<br>2014<br>EUR | Buchwert<br>31.12.2014<br>EUR |
|-----------------------------------|---------------------|-------------------------------|------------------------|-----------------------|---------------------------------|----------------------------------|-------------------------------|
| 27 EDV-Software                   | 28.837,73           | 11.882,00                     | 5.228,64               | 3,00                  | 0,00                            | 3.929,64                         | 13.178,00                     |
| 85 Erbbaurecht                    | 3,00                | 3,00                          | 0,00                   | 0,00                  | 0,00                            | 0,00                             | 3,00                          |
| 113 Händel-Ausstellung            | 1.721.964,94        | 1.191.155,00                  | 1.790,95               | 0,00                  | 0,00                            | 116.035,95                       | 1.076.910,00                  |
| 114 Romanisches Gewölbe           | 422.663,82          | 380.885,00                    | 0,00                   | 0,00                  | 0,00                            | 8.457,00                         | 372.428,00                    |
| 115 Dach u. Fassade               | 234.861,99          | 212.810,00                    | 0,00                   | 0,00                  | 0,00                            | 5.304,00                         | 207.506,00                    |
| 116 Hof                           | 34.955,24           | 29.450,00                     | 0,00                   | 0,00                  | 0,00                            | 3.579,00                         | 25.871,00                     |
| 117 W.-F.-Bach-Haus               | 60.635,26           | 50.665,00                     | 0,00                   | 0,00                  | 0,00                            | 7.478,00                         | 43.187,00                     |
| 118 Klangstudio                   | 12.390,41           | 11.145,00                     | 41.913,82              | 0,00                  | 0,00                            | 2.106,82                         | 50.952,00                     |
| 180 Gemälde                       | 367.800,00          | 367.800,00                    | 12.297,64              | 0,00                  | 0,00                            | 0,00                             | 380.097,64                    |
| 181 Büsten                        | 144.848,00          | 144.848,00                    | 0,00                   | 0,00                  | 0,00                            | 0,00                             | 144.848,00                    |
| 182 Medaillen und Plaketten       | 2.135,00            | 2.135,00                      | 0,00                   | 0,00                  | 0,00                            | 0,00                             | 2.135,00                      |
| 183 Graphiken                     | 308.043,71          | 308.043,71                    | 37,50                  | 0,00                  | 0,00                            | 0,00                             | 308.081,21                    |
| 184 Bibliothek (Bücher)           | 540.354,15          | 540.354,15                    | 3.695,35               | 0,00                  | 0,00                            | 0,00                             | 544.049,50                    |
| 185 Bibliothek (Noten)            | 425.530,61          | 425.530,61                    | 2.328,58               | 0,00                  | 0,00                            | 0,00                             | 427.859,19                    |
| 186 Bibliothek (Tonträger)        | 131.988,80          | 131.988,80                    | 422,59                 | 0,00                  | 0,00                            | 0,00                             | 132.411,39                    |
| 187 Bibliothek (Handschrifts.)    | 158.227,11          | 158.227,11                    | 2.033,01               | 0,00                  | 0,00                            | 0,00                             | 160.260,12                    |
| 188 Bibliothek (Nachlässe-Archiv) | 136.115,00          | 136.115,00                    | 0,00                   | 0,00                  | 0,00                            | 0,00                             | 136.115,00                    |
| 189 Kunstgut-Mobiliar             | 129.200,00          | 129.200,00                    | 0,00                   | 0,00                  | 0,00                            | 0,00                             | 129.200,00                    |
| 190 Kunstgut-Musikinstrumente     | 4.142.625,07        | 4.142.625,07                  | 25.800,00              | 0,00                  | 0,00                            | 0,00                             | 4.168.425,07                  |
| 420 Büroeinrichtungen-DV          | 68.865,54           | 31.784,00                     | 25.836,45              | 1,00                  | 0,00                            | 15.038,45                        | 42.581,00                     |
| 421 Büroeinrichtungen-Mobiliar    | 199.400,80          | 92.168,00                     | 1.960,50               | 0,00                  | 0,00                            | 21.545,50                        | 72.583,00                     |
| 422 Musikinstrumente              | 0,00                | 0,00                          | 62.280,78              | 0,00                  | 0,00                            | 434,78                           | 61.846,00                     |
| 440 Werkzeuge und Maschinen       | 103.530,37          | 48.460,00                     | 47.140,87              | 0,00                  | 0,00                            | 13.316,87                        | 82.284,00                     |
| 481 GWG 150€ - 1000€              | 127,99              | 15,00                         | 0,00                   | 0,00                  | 0,00                            | 14,00                            | 1,00                          |
| <b>Gesamt:</b>                    | <b>9.375.104,54</b> | <b>8.547.289,45</b>           | <b>232.766,68</b>      | <b>4,00</b>           | <b>0,00</b>                     | <b>197.240,01</b>                | <b>8.582.812,12</b>           |

#### IV. Grundlagen der Stiftung

##### 1. Rechtliche Verhältnisse

|   |  |
|---|--|
| Firma:                                  | Stiftung Händel-Haus   |
| Rechtsform:                             | Rechtsfähige Stiftung bürgerl. Rechts  |
| Sitz:                                   | 06108 Halle  |
| Anschrift:                              | Große Nikolaistraße 5 in Halle   |
| Gründung am:                            | 15. Dezember 2007  |
| Satzung vom:                            | 20. November 2007,<br>geändert am 25.06.2009 und<br>am 12.08.2011  |
| Eintragung in das Stiftungsverzeichnis: | 2009   |
| Stiftungszweck:                         | a) Trägerschaft und Unterhaltung des<br>Händel-Museums;<br>b) Durchführung Händel-Festspiele;<br>c) Durchführung Forschungsarbeiten;                                       |
| Geschäftsjahr:                          | Kalenderjahr   |
| Dauer der Stiftung:                     | 7 Jahr   |
| Grundstockvermögen:                     | 6.533.485,12 €   |
| Kuratorium:                             | 1) OB Stadt Halle<br>2) Vom Stadtrat zu wählende Person<br>3) Kultusminister von Sachsen-Anhalt<br>4) Weitere Vertreter des Landes SA<br>4) Bis zu vier weitere Mitglieder |
| Direktor:                               | Clemens Birnbaum   |
| Fachbeirat:                             | 10 Mitglieder, darunter ein Vertreter<br>der GeorgFriedrich-Händel-<br>Gesellschaft e.V.<br>Vorsitzender: Prof.Dr. Wolfgang Hirschmann                                     |

## 2. Steuerliche Verhältnisse

Die Stiftung wird unter der Steuer-Nummer 110/142/44982 beim Finanzamt Halle (Saale) geführt.

Auf der Grundlage der eingereichten Satzung dient die Körperschaft ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinns der §§ 51 ff AO.

Vom Finanzamt Halle wurde in der Zeit vom 18.11.-18.12.2013 eine Betriebsprüfung durchgeführt und erstreckte sich über die Steuerarten Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer von 2009 - 2011 mit den folgenden Feststellungen.

### Körperschaft- und Gewerbesteuerbefreiung

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und § 3 Nr. 6 GewStG sind Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungszweck oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, von der Körperschaftsteuer oder Gewerbesteuer befreit.

Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen.

Der Stiftungszweck ist die Erforschung und Vermittlung von Leben, Werk und Rezeption Georg Friedrich Händels im Kontext der regionalen und der europäischen Musikgeschichte, sowie die Verbreitung seines Gesamtwerkes. Sie verfolgt nach der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Die Stiftung war im Prüfungszeitraum wirtschaftlich tätig. Die wirtschaftliche Betätigung gab ihr nicht das Gepräge. Dem Grundsatz der Ausschließlichkeit wurde somit Rechnung getragen.

Die Stiftung hat ihre satzungsgemäßen Zwecke selbst verwirklicht.

Die tatsächliche Geschäftsführung war im Prüfungszeitraum ordnungsgemäß. Die Mittel wurden zeitnah verwendet. Der Grundsatz der Vermögensbindung ist in der Satzung fixiert.

Die Stiftung Händelhaus ist im Prüfungszeitraum als gemeinnützig anzuerkennen.

Sie ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und gemäß § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Die Steuerbefreiung gilt nicht für die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe.

### Umsatzsteuer

Die Stiftung Händel Haus gilt umsatzsteuerlich als Unternehmer und unterliegt den Regelungen des Umsatzsteuergesetzes.

Im Prüfungszeitraum erfolgte die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten.

Umsatzsteuerpflichtige Leistungen ergaben sich sowohl nach § 12 Nr. 7c UStG mit den ermäßigten Steuersatz als auch mit dem Regelsteuersatz von 19 % im Zweckbetrieb und im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

### **3. Grundstücksverhältnisse**

Die Stiftung betreibt ihre Tätigkeit in eigenen Räumen in der Große Nikolaistraße 5 in 06108 Halle, sowie im Mietobjekten in der Kleine Marktstrasse 7 (Bibliothek), Kleine Ulrichstrasse 38 (Musik-Museum), Große Klausstraße 12 (W.F.Bach-Haus) und in der Merseburger Strasse 196 (Depot).

## V. Anhang

### A. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Stiftung ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des Privatrechts im Sinne des § 80 BGB und § 25 Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt.

Die letzte Freistellungsbescheinigung des Finanzamts Halle (Saale) ist vom 17.04.2014 und bestätigt die Gemeinnützigkeit und Erfüllung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51,52,59,60 und 61 AO.

Zuwendungen werden im Sinne des § 10b EStG verwandt und sind steuerlich abzugsfähig.

Der vorliegende Jahresabschluss der gemeinnützigen Stiftung dient dem Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Stiftungszwecks gerichtet ist, § 63 AO.

Dabei kamen handelsrechtliche Vorgaben zur Geltung unter Beachtung der grundsätzlichen Vorschriften der Abgabenordnung für die ordnungsgemäße Buchführung i.S. von §§ 145, 146, 147 AO und der Gemeinnützigkeit i.S. § 52 AO.

### B. Angaben zu Bilanz- und Bewertungsposition

#### 1. Ansprüche auf Einzahlung in das Stiftungskapital

Die Ansprüche auf die Einzahlungen in das Stiftungskapital ergeben sich aus dem Stiftungsgeschäft vom 20.11.2007 und der Vereinbarung mit dem Land Sachsen-Anhalt vom 12.05.2014.

#### 2. Anlagevermögen

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige kumulierte Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen werden linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vorgenommen.

Für die Grundstücke Flur 30 der Gemarkung Halle, Große Nikolaistraße 5/6 wurde im Stiftungsgeschäft ein Erbaurecht vereinbart.

Die Sachanlagen wurden mit ihren Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige und gegebenenfalls außerplanmäßige Abschreibungen angesetzt.

Die Abschreibungen erfolgen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer und werden nach der linearen Methode vorgenommen. Seit dem 1. Januar 2008 werden abnutzbare bewegliche geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten über EUR 150,00 bis EUR 1.000,00 gemäß § 6 Abs. 2 a EStG in einen Sammelposten eingestellt und linear über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben.

Der Bestand an Kunst- und Kulturgegenständen am Bilanzstichtag ergeben sich aus einem Inventarverzeichnis. Die Unterlagen geben neben der Bezeichnung des Gegenstandes und dem Datum des Zu- oder Abgangs Auskunft über die Höhe des Wertes auf der Grundlage einer versicherungsmathematischen Bewertung.

Die Kunstgegenstände, Sammlungen und Werke anerkannter Meister unterliegen keinem wirtschaftlichen Wertverzehr und werden nicht abgeschrieben.

Neu bewertet wurden die im Besitz der Stiftung befindlichen Musikrollen, die dem Kunstgut Musikinstrumente ohne Abschreibungen zugeordnet wurden.

Weiterhin wurden die der Stiftung gehörenden Musikinstrumente neu bewertet, die an Interessenten verliehen werden und einer Abschreibung von 180 Monaten unterliegen.

Die Inventarisierung der Grafiksammlung wurde auf Grund der Inaugenscheinnahme 2013 vervollständigt.

### **3. Umlaufvermögen**

Die Bewertung der Waren erfolgt zu Anschaffungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten oder niedrigeren Zeitwerten, wobei für Lager- und Verwertungsrisiken Abschläge in angemessenem Umfang vorgenommen wurden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert. Spezielle Ausfallrisiken wurden durch Wertberichtigungen nicht berücksichtigt.

### **4. Stiftungskapital**

Das Grundstockvermögen stimmt mit den Angaben im Stiftungsgeschäft sowie den Regelungen in der Satzung überein. Die Einlagen sind voll erbracht. Nachträglich erworbene Kunstgüter werden im Grundstockvermögen wertmäßig dargestellt.

Die gesetzlichen Regelungen für die Rücklagenbildung werden ab dem 01.01.2014 durch den § 62 AO bestimmt.

### **5. Rückstellungen**

Die Rückstellungen wurden entsprechend den erkennbaren Risiken und für ungewisse Verbindlichkeiten nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet. Auf der Grundlage von § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB wurden Rückstellungen aus Arbeitsverhältnissen eingestellt.

### **6. Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt. Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

### **7. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten**

Die Position enthält bereits erhaltene Einnahmen für eine Veranstaltung im folgendem Geschäftsjahr.

## C. Sonstige Angaben

In der Stiftung waren 19 Beschäftigte in 17 Personalstellen tätig.

### Stiftungsorgane

a) das Kuratorium

Vorsitzender:

Herr Dr. Bernd Wiegand (Oberbürgermeister der Stadt Halle)

Stellv. Vorsitzender:

Herr Stephan Dorgerloh, Kultusminister des Landes Sachsen-Anhalt

Weitere Mitglieder:

Frau Dr. Annegret Bergner (vom Stadtrat gewählt), Halle (Saale)  
Herr Siegmund Ehrmann, Berlin  
Herr Klaus Froboese, Florenz  
Herr Johann Michael Möller, Berlin  
Herr Prof. Alfred Neven DuMont, Köln  
Frau Bettina Quäschning (vom Land Sachsen-Anhalt benannt), Magdeburg

b) der Direktor

Herr Clemens Birnbaum

c) Fachbeirat

Vorsitzender

Herr Prof. Dr. Wolfgang Hirschmann (Vertreter der Georg-Friedrich-Händel-Gesellschaft e.V.)

Weitere Mitglieder:

Frau Cecilia Bartoli  
Herr RA Detlef Bischoff  
Frau Prof. Eszter Fontana  
Frau Angela Kaiser  
Herr Ks. Axel Köhler  
Frau Bettina Quäschning  
Herr Prof. Dr. Wolfgang Ruf  
Frau Prof. Ragna Schirmer  
Herr Stefan Voss

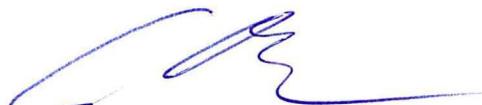
#### D. Ergebnisverwendung

Der Direktor der Stiftung schlägt auf der Grundlage der neuen gesetzlichen Regelung von § 62 AO vor, den jeweiligen Maximalbetrag von 10 % aus dem Überschuss im ideellen Bereich ( 6.954,65€), dem Zweckbetrieb (3.839,21€), dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (36,88€) und 30% aus der Vermögensverwaltung (4.617,99€) in die freie Rücklagen i.S.v. § 62 Abs.1 Nr.3 AO von insgesamt 15.448,73€ einzustellen.

Zur Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern werden in die Rücklage i.S.v. § 62 Abs.1 Nr.2 AO 15.000,-€ eingestellt und der Restbetrag von 93.251,88€ werden der Rücklage für satzungsmäßige Zwecke i.S.v. § 62 Abs.1 Nr.1 AO zugeordnet.

|  |                      |                    |
|--|----------------------|--------------------|
| Freie Rücklage                                       | § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO | 15.448,73 €        |
| Rücklage zur Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern | § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO | 15.000,00€         |
| Rücklage für satzungsmäßige Zwecke                   | § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO | 93.251,88€         |
| <b>Gesamt:</b>                                       |                      | <b>123.700,61€</b> |

Halle (Saale), den 11.05.2014



Clemens Birnbaum  
Direktor

## **VI. Allgemeine Auftragsbedingungen**

Es gelten die allgemeinen Auftragsbedingungen für angehörige steuerberatender Berufe, sowie die Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Fassung vom April 2012, die in der Anlage beigefügt sind.

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Dezember 2012

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

## 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

## 3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

## 4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

## 5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf \_\_\_\_\_ €<sup>1)</sup> (in Worten: \_\_\_\_\_ €) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

1) Bitte ggf. Betrag einsetzen. (Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss bei Steuerberatern die vertragliche Versicherungssumme wenigstens 1 Million € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist der Abs. 2 zu streichen.)



## 6. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 7. Bemessung der Vergütung, Vorschuss

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, es wäre eine Vereinbarung gemäß § 4 StBVV über eine höhere Vergütung getroffen worden.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

## 8. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

## 9. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

## 10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

## 11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters.

## 12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.